

Produzentenorganisation Ostschweiz

Reglement über Milchmengenmanagement und Sanktionen

Art.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Mitglieder der PO Ostschweiz.

Art. 2 Basismenge

1. Als Gesamtmenge (Basismenge) der PO Ostschweiz gilt die Summe der von den Mitgliedern gelieferten Menge des jeweiligen Vorjahres.
2. Jedem Produzenten wird ein Anteil der Gesamtmenge der Organisation als Vertragsmenge zugeteilt. Dieser entspricht die gelieferte Menge des Vorjahres.

Art. 3 Zuteilung der Vertragsmenge

1. Die Organisation teilt jedem Produzenten zu Beginn eines Milchjahres seine Vertragsmenge zu.
2. Die Vertragsmenge umfasst:
 - a. Den Anteil an der Basismenge der Organisation gemäss Art. 2
 - b. Zusatzmenge gemäss Art. 5ff.
 - c. Überträge des Vorjahres gemäss Art. 4

Art. 4 Überträge auf das folgende Milchjahr

1. Wird die Vertragsmenge bis zu 5% überschritten, so wird die zu viel gelieferte Menge als erfolgte Lieferung auf das nächste Milchjahr übertragen.
2. Schöpfen Produzenten ihre Vertragsmenge nicht aus, so steht ihnen die nicht ausgeschöpfte Milchmenge, höchstens jedoch 5% als zusätzliche Einlieferung im folgenden Milchjahr zur Verfügung.

Art. 5 Zusatzmengen / Mengenkürzungen

1. Der Vorstand entscheidet über Zusatzmengen und allfällige Mengenkürzungen.
2. Der Vorstand führt eine Segmentierung ein, wenn 80% der Schweizer Milchmenge diese ebenfalls einführen.

Art. 6 Zuteilung von Zusatzmengen

1. Ist die Zusatzmenge kleiner als die Summe der eingegangenen Produzentenanträgen, wird sie proportional zum schon bestehenden Anteil an der Basismenge an jene interessierte Milchproduzenten aufgeteilt, deren Milchverwerter / Milchkäufer das Gesuch für die zusätzliche Menge gestellt hat.
2. Die Zuteilung der Zusatzmenge erfolgt unentgeltlich.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Abrechnung

Die Organisation erstellt für jeden Produzenten spätestens am 1. Juli die Abrechnung.

Art. 8 Administrative Aufgaben der Organisation

Die Organisation nimmt die folgenden administrativen Aufgaben wahr:

- a) Registrierung, Kontrolle, Übermittlung und Archivierung der Daten zur Verwaltung der individuellen Basismengenanteile.
- b) Führen einer Datenbank
- c) Information ihrer Mitglieder unter Beachtung des Datenschutzes.

Art. 9 Durchführung

Die Durchführung des vorliegenden Reglements obliegt der Organisation.

Art. 10 Sanktionen

1. Bei Über- und Unterlieferungen von mehr als 5% der Vertragsmenge, hat der Produzent für jedes von dieser Grenze abweichende Kilo eine Abgabe zu bezahlen. Über die Höhe der Abgabe und über Härtefälle entscheidet der Ausschuss.
2. Stellt ein Produzent die Milchablieferung ein, so wird eine Schlussabrechnung erstellt. Dabei ist eine Abgabe auf der gesamten, der Vertragsmenge übersteigenden Menge geschuldet.
3. Das Inkasso der Abzüge erfolgt durch die Organisation durch Verrechnung mit dem Milchgeld.
4. Über die Verwendung des nicht benötigten Betrages entscheidet der Vorstand der PO Ostschweiz.
5. Verstöße gegen das vorliegende Reglement können mit einer befristeten Kürzung des Anteils an der Basismenge sanktioniert werden.

Art. 11 Weitere Sanktionen

Die Organisation kann weitere Sanktionen (Bussen, Reduktionen der Vertragsmenge und in schwerwiegenden Fällen den endgültigen Entzug der Vertragsmenge) festlegen, wenn ihre Produzenten erheblich gegen die Mengenregelung verstossen.

Art. 12 Beschwerde gegen Entscheide der PO Ostschweiz

1. Gegen Entscheide der PO Ostschweiz können Betroffene innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der Geschäftsstelle Beschwerde erheben.
2. Die Beschwerde ist zu begründen und hat einen Antrag zu erhalten. Sie muss vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Der Beschwerde sind die sachdienlichen Unterlagen beizulegen.
3. Der Vorstand der PO Ostschweiz entscheidet abschliessend.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Schönenberg, 3. März 2009

Der Präsident
Bernhard Gysel

Der Protokollführer
Reto Rauch